

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 22. März 2017

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs.1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 22. März 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. März 1998 i. d. F. vom 24. Oktober 2012 beschlossen:

§ 1 (Änderungen)

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. März 1998 i. d. F. vom 24. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 c) wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle mit der Übergabe auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen des Landkreises und anderen stationären Sammelstellen, bei Vereinssammlungen im Auftrag des Landkreises oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),

2. § 2 Abs. 2 d) wird wie folgt neu gefasst:

schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen oder der stationären Sammelstelle (Entsorgungszentrum Unlingen).

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, an jedermann zugänglichen Sammelbehältern, an Vereine, die im Auftrag des Landkreises tätig sind oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bzw. zu sonstigen Sammlungen (insbesondere Vereinssammlungen, Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle) bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

5. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten und von Verpflichteten, die der Abfuhr von Geschäftsmüll unterliegen, werden erfasst
 1. durch den Landkreis auf stationären Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen, auf dem Entsorgungszentrum Unlingen, einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle sowie über frei aufgestellte Depotcontainer (Bringsystem),
 2. durch den Landkreis bei Abfuhren auf Abruf und sonstigen Sammlungen (z. B. Gartenabfuhr), vgl. §§ 12, 16 Abs. 2 (Holsystem),
 3. im Auftrag des Landkreises durch die örtlichen Vereine, sonstige Organisationen und beauftragte Unternehmen im Rahmen von Sammlungen (Holsystem).
- (2) Die Privathaushalte und Verpflichteten nach Abs. 1 haben Abfälle zur Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu sammeln und
 1. sortenrein zu den frei aufgestellten Depotcontainerstandorten zu verbringen und dort während der Einwurfzeiten einzuwerfen (Glas farbgetrennt, Papier);
 2. sortenrein bei den Sammlungen örtlicher Vereine, sonstiger Organisationen und beauftragter Unternehmen in der jeweils vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen;
 3. Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metall und Verbundstoffen (z. B. Tetrapaks) in den Sammelsystemen der privaten Dualen Systeme (Gelber Sack – in der Blauen Tonne und/oder lose) zur Abholung bereitzustellen;
 4. die restlichen Wertstoffe sortenrein zu den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen des Landkreises während der Öffnungszeiten zu verbringen und in die bereitgestellten Sammelbehälter einzuwerfen. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

Der Landkreis bzw. die Gemeinden informieren die Privathaushalte und die Verpflichteten durch ortsübliche Bekanntgabe und auf Anfrage über die Entsorgungsmöglichkeiten.

- (3) Abweichend von den Regelungen für die übrigen Abfälle zur Verwertung darf **Altholz** mit Ausnahme des Altholzes der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 12) nur in haushaltsüblichen Mengen auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen und den sonstigen stationären Sammelstellen in den Gemeinden angeliefert werden.

Altholz der Schadstoffklasse IV (§ 5 Abs. 12) kann in Kleinmengen auf dem Entsorgungszentrum Unlingen und ggf. einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle gegen Gebühr angeliefert werden.

- (4) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind grundsätzlich in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Sie werden in die Entsorgung des Landkreises einbezogen, wenn dies nach Art und Menge möglich ist. Diese Bereiche können die Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen des Landkreises mitbenutzen, wenn sich hieraus für die Entsorgungspflicht des Landkreises keine nachteiligen Folgen ergeben. Darüber hinaus kann der Landkreis bei größeren Mengen an Abfällen zur Verwertung gestatten, diese zu den Entsorgungseinrichtungen

Privater zu verbringen, mit denen der Landkreis die erforderlichen vertraglichen Regelungen getroffen hat und ggf. Ersatz der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten verlangen.

6. § 12 Abs. 1 Pkt. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Außerdem können Gartenabfälle laufend während der Öffnungszeiten beim Entsorgungszentrum Unlingen und einer weiteren Annahmestelle gebührenpflichtig abgegeben werden.

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Schadstoffbelastete Abfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 8) werden im Rahmen der vom Landkreis durchgeführten mobilen Problemstoffsammlungen zweimal jährlich entsorgt. Die örtlichen Annahmestellen und der Zeitpunkt der Annahme werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Außerdem können diese Stoffe mit Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebes während der Öffnungszeiten beim Entsorgungszentrum Unlingen abgegeben werden.

8. § 13a erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Die Vorschriften über die Erfassung im Holsystem durch Abfahren auf Abruf bleiben hiervon unberührt.

9. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die für die Abfallgefäße zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. Bei Überschreitung des zulässigen Höchstgewichtes werden die bereitgestellten Abfallgefäße nicht geleert. Für die einzelnen Müll-Groß-Gefäße (MGB) sind nach DIN EN 840 1997 folgende Höchstgewichte zulässig:

•	60-Liter-MGB	60 kg
•	120-Liter-MGB	60 kg
•	240-Liter-MGB	110 kg
•	1,1-cbm-Container	515 kg

Veränderungen an den Abfallgefäßen dürfen nicht vorgenommen werden. Der Landkreis gestattet, die Gefäße mit einer wieder ablösbaren, individuellen Kennzeichnung zu versehen. Reparaturarbeiten werden ausschließlich vom Landkreis oder von dessen Beauftragten durchgeführt. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbstverschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.

Die Verpflichteten haben die Abfallgefäße betriebsbereit und nach den hygienischen Anforderungen zu halten. Zugelassene Abfallgefäße, die nicht mehr für die Hausmüllabfuhr verwendet werden, sind an den Landkreis bzw. dessen Beauftragten in gereinigtem Zustand innerhalb eines Monats auf den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen zurückzugeben. Alternativ können die Abfallgefäße auch auf dem bisherigen Grundstück frei zugänglich zur Abholung bereitgestellt werden. Wird das Abfallgefäß nicht fristgerecht zurückgegeben, sind die Kosten einer Ersatzbeschaffung zu erstatten.

10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

In den Abfallbehältern für Haus- und Geschäftsmüll dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht getrennt bereitzustellen oder zu den Recyclingzentren/Wertstoffannahmestellen/Depotcontainerstandorten bzw. zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 13) zu bringen sind.

In den Abfallbehältern für Altpapier dürfen nur Papier (Mischpapier, Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Kataloge) und Kartonagen bereitgestellt werden. Werden diese Abfallbehälter (Blaue Tonne) auch für die Bereitstellung der Gelben Säcke verwendet, darf keine Vermischung von Altpapier und Gelben Säcken erfolgen.

11. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) wird vom Landkreis getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt oder bei den Entsorgungszentren des Landkreises angenommen. Dafür erhält jeder an der Hausmüllabfuhr bzw. an der Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle angeschlossene Gebührenschuldner pro Kalenderjahr zwei Berechtigungskarten zur Anforderung der Sperrmüllabfuhr. Mit der Vorlage der Berechtigungskarten beim Landkreis ist der Bereitstellungsort, die genaue Zusammensetzung und Menge des Sperrmülls anzugeben. Der Entsorgungszeitpunkt wird dann rechtzeitig bekannt gegeben. Der Sperrmüll darf frühestens einen Tag vor dem bekannt gegebenen Entsorgungszeitpunkt bereitgestellt werden. Dabei dürfen Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 70 kg nicht überschreiten. Je Berechtigungskarte wird maximal 1 cbm Sperrmüll eingesammelt.

Zusätzliche Sperrmüllabfuhr über die Entsorgungsmöglichkeiten nach Satz 1 hinaus werden vom Landkreis auf schriftliche Anforderung gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 20 Abs. 3) durchgeführt.

Die Überlassungspflichtigen haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, Sperrmüll bei Vorlage einer Berechtigungskarte bis zu maximal 1 cbm Volumen bei den Entsorgungszentren des Landkreises gebührenfrei abzugeben.

Sofern eine Abfuhr aufgrund der Größe oder des Gewichts der Einzelstücke durch die öffentliche Müllabfuhr nicht möglich ist, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungszentren des Landkreises anzuliefern.

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen (insbesondere Entsorgungszentrum Unlingen und eine weitere bekannt gegebene Annahmestelle) und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Diese sind berechtigt und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

13. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

Insbesondere sind von der Annahme auf dem Entsorgungszentrum Unlingen neben den in § 4 genannten Stoffen ausgeschlossen:

1. Stoffe, die beim Transport- und Umladevorgang negative Einwirkungen auf die Transporteinrichtungen bzw. die Betriebsführung hervorrufen können, wie z. B. Schlämme und leicht verwehbare Stoffe wie Kernsande;

2. sonstige zugelassene Abfälle bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 20 cbm pro Anlieferungsvorgang.

14. § 20 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung auf dem Entsorgungszentrum Unlingen und bei einer weiteren bekannt gegebenen Annahmestelle von

- a) Gewerbeabfällen (§ 5 Abs. 5),
Hausmüll (§ 5 Abs. 2),
Sperrmüll (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit §16 Abs.1),
stichfesten schlammförmigen Stoffen (§ 5 Abs.11) 185,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) werden Pauschalgebühren erhoben:

- 1) bei 0 kg bis ca. 50 kg 5,00 € je Anlieferung
- 2) bei mehr als 50 kg bis ca. 100 kg 14,00 € je Anlieferung
- 3) bei mehr als 100 kg bis ca. 150 kg 24,00 € je Anlieferung
- 4) bei mehr als 150 kg bis ca. 200 kg 34,00 € je Anlieferung.

Das Gewicht für die Erhebung einer Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

- b) Kompostierfähigen Gartenabfällen (§ 5 Abs. 7) 56,00 €/t.
- c) Altholz der Schadstoffklasse IV 94,00 €/t.

15. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Benutzungsverhältnis beginnt für Personen eines privaten Haushaltes mit dem Tag der Wohnsitznahme (Anmeldung der Hauptwohnung nach dem Meldegesetz) in einer Gemeinde des Landkreises Biberach und Erhalt der abfallrechtlichen Unterlagen (z. B. Berechtigungsschein für ein Abfallgefäß, Abrufkarten für Abfahren auf Abruf usw.).

Das Benutzungsverhältnis endet für Personen eines privaten Haushaltes mit Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises Biberach (Abmeldung nach dem Meldegesetz oder Anmeldung der Hauptwohnung bei einer Gemeinde außerhalb des Landkreises Biberach) und Rückgabe des zur Verfügung stehenden Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum/ Wertstoffannahmestelle des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten.

Für andere Verpflichtete oder Berechtigte beginnt das Benutzungsverhältnis mit dem Tag der Anmeldung gem. § 10 Abs. 2 und 3 und Erhalt des Berechtigungsscheins für ein Abfallgefäß oder Erhalt des Abfallgefäßes.

Das Benutzungsverhältnis endet bei den anderen Verpflichteten oder Berechtigten mit schriftlicher Abmeldung beim Landkreis und Rückgabe des Abfallgefäßes auf einem Recyclingzentrum/Wertstoffannahmestelle des Landkreises oder durch Abholung auf dem Grundstück des Verpflichteten.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Regelungen nach § 20 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 am 01.01.2017 in Kraft.

Die Regelungen nach § 20 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 (Pauschalgebühren) treten am 01.04.2017 in Kraft.

Biberach an der Riß, 22. März 2017

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.